

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 416/2021	
Fraktionsantrag			
Finanzen und wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒	
Traumann, Veronika	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.b	29.06.2021

Antrag der FDP-Fraktion vom 20.06.2021
 hier: Haushalt 2022 entlasten - MBV-Anteile veräußern

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Eine Veräußerung der Anteile am Mettmanner Bauverein eG (MBV) durch Kündigung der Mitgliedschaft führt nicht zu einer Entlastung des Ergebnisplanes. Dies ist gemäß § 44 KomHVO (früher §43 Abs.3 GemHVO NRW) mit dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW, das am 13.09.2012 im Landtag beschlossen wurde, festgelegt.

Danach sind Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach §90 Abs. 3 S.1 GO NRW sowie Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Es handelt sich hierbei um eine Verpflichtung; ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Eine Veräußerung der Anteile am MBV würde damit zu einer Liquiditätsverbesserung führen, so dass die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der entsprechenden Größenordnung vermieden würde. Da die Sollzinssätze für Liquiditätskredite zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei ca. 0% liegen, ergäbe sich durch die Veräußerung der MBV-Anteile tatsächlich eine Verschlechterung der Ertragslage im Ergebnisplan, der relevant ist für den Haushaltsausgleich. In den letzten Jahren lag die Verzinsung des Anteilswertes bei 4%; dies entspricht einem Betrag von rd. 30.000 €.

Damit kann durch die Kündigung der MBV-Anteile keine Grundsteuer B- Abmilderung für die Bürger erfolgen. Wie oben ausgeführt, würde unter den aktuellen Bedingungen der gegenteilige Effekt eintreten.

Zur Information:

§44 KomHVO NRW – Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten

(1) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.

(2) Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Kommune das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist kein Vermögensgegenstand zu aktivieren, jedoch die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen. Besteht eine mengenbezogene Gegenleistungsverpflichtung, ist diese als immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zu bilanzieren. Ein Rechnungsabgrenzungsposten ist auch bei einer Sachzuwendung zu bilden.

(3) Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus

Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern.

Gez. Traumann